



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: VII7@sozialministerium.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Mai 2017

**ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz
BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 78a neu:

Für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern hat der zuständige Unfallversicherungsträger Präventionszentren einzurichten. Diesen Präventionszentren müssen Sicherheitsfachkräfte mit den Fachkenntnissen nach § 74 ASchG und Arbeitsmediziner mit der Ausbildung nach § 79 Abs. 2 ASchG, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal und die zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen. Damit wird sichergestellt, dass kleineren Arbeitsstätten die qualitativ gleichwertige präventive Betreuung wie für größere Arbeitsstätten garantiert wird. Diesem Ziel dient auch die Verpflichtung der Unfallversicherungsträger, sich für die Betreuungsleistungen vor Ort vorrangig externer Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Zentren zu bedienen, also das vorhandene Marktpotenzial auszunutzen. Diese gebündelte Fachkompetenz und moderne Qualitätssicherungsprozesse garantierten bisher die optimale Qualität der Betreuungsleistungen unter Nutzung der bereits vorliegenden praktischen Erfahrungen (vgl. *Lindmayr*, Handbuch zum Arbeitnehmerschutz⁵, § 78a Rz 198).

■
■
Nun soll dieses bewährte System unter dem Aspekt der Deregulierung verändert werden und soll die Verpflichtung der Beziehung externer Fachkräfte durch die Unfallversicherungsträger entfallen und nur mehr optional möglich sein. Die Deregulierung gebietet es jedoch gerade Dienstleistungen auszulagern und am freien Markt zu beziehen. Nur auf diese Weise kann das vorhandene Marktpotenzial in vollem Umfang ausgenutzt werden, was wiederum zur Regulierung der Kosten und Sicherstellung der optimalen Qualität der Betreuungsleistung beiträgt.

Wir fordern daher, die Beibehaltung der verpflichtenden Beziehung externer Fachkräfte durch die Unfallversicherung, wobei diese im Sinne einer weiteren Qualitätsverbesserung nicht beschränkt auf eine bestimmte Fachkräfteanzahl, sondern bezogen auf das insgesamt zu erbringende Stundenausmaß erfolgen sollte.

Wir schlagen daher folgende Formulierung des § 78a Abs 1 neu vor:

„§ 78a (1) [...] Der zuständige Träger der Unfallversicherung hat sich dabei, bezogen auf das insgesamt zu erbringende Stundenausmaß, vorrangig externer Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Zentren zu bedienen, die die Betreuungsleistungen in seinem Auftrag zu erbringen haben.“

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI. Christian Aulinger
Präsident